

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der regionalen Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Erl. d. ML v. 10.07.2024 – 106-04011-1434/2023 –

– VORIS 78600 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Tierwohls durch hofnahe Schlachtungen, zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und zur Verbesserung regionaler Wertschöpfungsstrukturen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Beschränkung der Investitionen auf Klein- und Kleinunternehmen soll regionale oder lokale Wirkungen kleinbetrieblicher Unternehmensstrukturen sichern und stärken. Außerdem werden Zuwendungen zur Unterstützung von Kommunikationsprojekten zur Absatzstimulierung, Transformation der Landwirtschaft und des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs gewährt. Dies soll dazu beitragen, die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor in Niedersachsen zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei wird insbesondere angestrebt, den Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näherzubringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich, im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023), – Agrarfreistellungsverordnung, im Folgenden: AgrarGVO – und hier im Besonderen Artikel 24,
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.202, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6),

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die angemessenen und notwendigen Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für erstmalige Neuanschaffungen:

2.1.1 von mobilen oder teilmobilen Molkereien, einschließlich damit verbundener Kühleinrichtungen,

2.1.2 von mobilen oder teilmobilen Schlachteinheiten, einschließlich damit verbundener Kühleinrichtungen,

2.1.3 im Bereich der Weiterverarbeitung der mobil erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 (wie z. B. technische Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände),

2.1.4 Inventar und Ausstattung von Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte,

2.1.5 Inventar und Ausstattung von Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte.

2.1.6 Zu den Fördergegenständen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen entsprechende Fahrzeuganhänger oder nur solche Fahrzeuge, die als untrennbar verbundene mobile Einheit fungieren.

2.1.7 Investitionen in Gastronomiebetriebe sind nur dann förderfähig, wenn es sich um Verarbeitungsküchen in kombinierter Nutzung für Hofläden oder Hofcafés in unmittelbarer Einheit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

2.2 Zu den Kommunikationsmaßnahmen nach Nummer 1.1 zählen die angemessenen und notwendigen Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für:

2.2.1 Absatzförderprojekte für landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse, die die Bestimmungen des Artikels 24 AgrarGVO erfüllen i. V. m. Qualitätserzeugnissen, die unter die Regelung des Artikels 20 Abs. 2 Buchst. a AgrarGVO fallen

2.2.2 die Teilnahme an Messen und Ausstellungen (Ausgaben für Miete, Auf- und Abbau und Betrieb eines Standes, einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Organisationsleistungen für die Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung),

2.2.3 die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen und Durchführung anderer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen in Medien),

2.2.4 den Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich des Betriebs einer Geschäftsstelle (z. B. zusätzliche Personalkosten, Reisekosten, Büromiete und Büromaterial) und der Beauftragung Dritter (Sach- und Personalausgaben).

2.3 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Investitionsstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 2 und 3 AgrarGVO sind.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2 sind unbeschadet der gewählten Rechtsform, Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Unternehmen, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Fachverbände mit Sitz und Unternehmensstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I Artikel 2 AgrarGVO sind. Im Einzelnen sind dies:

3.2.1 Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), anerkannt sind (werden die Absatzförderungsmaßnahmen von Erzeugergruppierungen und -

organisationen durchgeführt, ist die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Teilnahme, vgl. Art. 24 Abs. 7 Abs. 2 AgrarGVO).

3.2.2 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern und deren Vereinigungen, die Qualitätsprodukte nach Artikel 20 AgrarGVO erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (vgl. Nummer 3.2.1) erfüllen,

3.2.3 andere Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Der Zuwendungsempfänger muss rechtsfähig sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein. Geschäftsbesorgung durch Dritte ist nur in begründeten Fällen für eng begrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- Die Organisation oder das Unternehmen muss auf Dauer angelegt sein. Die der Organisation oder dem Unternehmen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und dürfen der Zielsetzung der Förderung nicht entgegenstehen.
- Mitglieder der Zuwendungsempfänger müssen Beiträge zur Finanzierung der Ausgaben des Zusammenschlusses zahlen.

3.2.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die mit einem Zusammenschluss nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 oder mit mindestens drei Einzelerzeugern vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben,

3.2.5 Fachverbände der niedersächsischen Wirtschaft oder deren Einrichtungen, soweit Projekte nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 oder sektorübergreifender Natur betroffen sind.

3.3 Ein mittleres Unternehmen ist gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 1 AgrarGVO ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz 50 Mio. EUR oder dessen Jahresbilanz 43 Mio. EUR nicht überschreitet.

Ein kleines Unternehmen ist gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 2 AgrarGVO ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Ein Kleinstunternehmen ist gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 3 AgrarGVO ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

3.4 Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 5 AgrarGVO.

3.5 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Für die Beantragung von Projekten nach Nummer 2.1 bestehen folgende Bewilligungsvoraussetzungen:

4.1.1 Vorlage einer positiven Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projekts, aus der die für die Kalkulation geltenden Annahmen nachvollziehbar, erreichbar und plausibel hervorgehen müssen.

4.1.2 Offenlegung über bewilligte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre vor der Antragstellung.

4.1.3 Im Fall der Förderung nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5 müssen mindestens 50 % der bezogenen Waren aus einem Umkreis von maximal 75 km gemessen am Investitionsstandort stammen, wobei die letzte Herstellungsstufe der Waren im 75 km-Radius stattgefunden haben muss (regionaler Warenbezug). Waren i. S. dieser Richtlinie sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte. Der Warenbezug i. S. dieser Richtlinie ist der Erwerb, der Besitzübergang bei Dienstleistungsverträgen durch Unternehmen sowie die Verarbeitung und Vermarktung eigener Produkte

beim landwirtschaftlichen Unternehmen. Der regionale Warenbezug ist in Bezug auf die gesamt beschafften Waren der durch die Investition geschaffenen Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität monetär zu ermitteln. Im Fall der Verarbeitung und Vermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte ist der Nachweis über einen fiktiven, marktüblichen Preis für den Einkauf darzustellen. Zur Antragstellung wird eine Selbsterklärung eingereicht. Der Nachweis muss für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (vgl. Nummer 6.2) erfolgen.

4.1.4 Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung müssen erfüllt werden.

4.2 Für die Beantragung von Projekten nach Nummer 2.2 bestehen folgende Bewilligungsvoraussetzungen:

4.2.1 Absatzförderprojekte nach Nummer 2.2.1 müssen die Voraussetzungen der AgrarGVO, insbesondere des Artikels 24, einhalten.

4.2.2 Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung müssen von Projekten nach den Nummern 2.2.2 bis 2.2.4 erfüllt werden.

4.2.3 Projekte nach Nummer 2.2.1 beschränken sich auf Produkte, die in den Geltungsbereich des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Projekte, die Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262), betreffen, können sich darüber hinaus auf Produkte beziehen, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgeführt sind.

4.2.4 Bei Projekten nach Nummer 2.2.1 ist ein Hinweis auf die Herkunft bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig, sofern der Hinweis genau der von der EU geschützten Bezeichnung entspricht und der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

4.2.5 Werden bei Projekten nach Nummer 2.2.1 Beihilfen in Form bezuschusster Dienstleistungen gewährt, dürfen keine Auszahlungen an den Begünstigten der Beihilfe erfolgen.

4.2.6 Eine Förderung nach Nummer 2.2.1 muss allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Antragstellern auf Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

4.2.7 Bei Projekten nach Nummer 2.2.4 muss ein Konzept vorgelegt werden, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine wesentliche Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Region, auf die sich das Projekt bezieht, muss unter Darlegung nachvollziehbarer Kriterien definiert werden. Dabei kann diese das gesamte Landesgebiet oder Teilgebiete Niedersachsens umfassen; die Einbeziehung benachbarter Teilgebiete anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten ist zulässig.

4.2.8 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

4.2.9 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
- die Finanzierung und die Durchführung des Projekts ohne Zuwendung nicht möglich ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Für Projekte nach Nummer 2.1 gilt:

5.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.1.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie muss 5 000 EUR übersteigen (Bagatellgrenze). Der Förderhöchstbetrag liegt bei 100 000 EUR.

5.2 Für Projekte nach Nummer 2.2 gilt:

5.2.1 Für Nummer 2.2.1 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 60 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden;

5.2.2 für Nummer 2.2.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 60 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden, wobei die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 300 000 EUR in drei Jahren einzuhalten ist;

5.2.3 für Nummer 2.2.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 60 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden, wobei die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 300 000 EUR in drei Jahren einzuhalten ist;

5.2.4 für Nummer 2.2.4 kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 150 000 EUR oder 50 000 EUR/Jahr gewährt werden, wobei die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 300 000 EUR in drei Jahren einzuhalten ist;

5.2.5 Die Höhe der Zuwendung muss 5.000 EUR übersteigen (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine gleichzeitige Förderung mit Projekten, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist ausgeschlossen. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist jedoch möglich, sofern der Höchstfördersatz nach dieser Richtlinie und die beihilferechtliche Höchstgrenze der De-minimis-Verordnung nicht überschritten werden.

6.2 Für Projekte nach Nummer 2.1 gilt:

6.2.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die beschafften Gegenstände und technischen Einrichtungen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Projektes weder veräußert noch stillgelegt werden. Der Verwendungszweck ist innerhalb dieser Frist einzuhalten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme des Fördergegenstandes.

6.2.2 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 sind verpflichtet, Daten ihres Unternehmens, die mit dem Förderzweck und dem –ziel zusammenhängen, zu Evaluierungszwecken der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Indikatoren für die Evaluierung sind:

- die Anzahl der Projekte, mit denen eine Verarbeitung/Vermarktung von ökologischen Produkten bezogen auf den geförderten Gegenstand vorgenommen wurde, in der Staffelung nach den Auswahlkriterien gemäß Nummer 7.6.,
- die Anzahl der geförderten Projekte, ausgeschlossen Projekte nach Nummer 2.1.3,
- die Anzahl der Projekte, in denen Waren regional bezogen werden, um sie zu verarbeiten oder zu vermarkten, unterteilt nach Projekten nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5, gestaffelt nach mindestens 55 %, mindestens 75 % und 90 % regionalem Warenbezug.

6.2.3 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde ist ein Nachweis über die Zulassung oder die Zertifizierung vorzulegen, sofern eine Zulassungspflicht oder Zertifizierungspflicht für die angestrebte Tätigkeit besteht.

Fehlt der Nachweis über die Zulassung oder die Zertifizierung auch nach Einräumung einer angemessenen Frist zur Nachreichung, so sind der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz zurückzunehmen und die bisher ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die

Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 2.1 (Agrarförderung).

7.3 Für Projekte nach Nummer 2.1 sind Antragsvordrucke einschließlich aller darin aufgeführten weiteren Unterlagen auf der Internetseite der LWK erhältlich (www.lwk-niedersachsen.de) oder bei der LWK anzufordern. Für Projekte nach Nummer 2.2 sind Antragsformulare bei dem vom Land beauftragten Dienstleister (zurzeit Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.) anzufordern. Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 6 der AgrarGVO erforderlichen Angaben.

7.4 Anträge auf Förderung sind vollständig und in Schriftform bei der LWK bis zum 15. August einzureichen. Für Anträge nach Nummer 2.2 fordert die Bewilligungsbehörde bei dem vom Land beauftragten Dienstleister (zurzeit Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.), eine fachliche Stellungnahme an.

7.5 Anträge nach Nummer 2.1, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, werden anhand der gemäß Nummer 7.6 festgelegten Kriterien zum Antragsstichtag bewertet. Beginnend mit dem Antrag mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder für die die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, sind abzulehnen.

7.6 Zu den Auswahlkriterien werden Punktwerte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

Auswahlkriterium	Punktwert
7.6.1. Unternehmensgröße	
a) Kleinstunternehmen nach Nummer 3.3	10 Punkte
b) Kleinunternehmen nach Nummer 3.3	5 Punkte
7.6.2. Antragsteller ist ein landwirtschaftlicher Betrieb oder dem landwirtschaftlichen Betrieb (als Familien- oder Haushaltsangehöriger) zugehöriger Gewerbetreibender mit räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb	10 Punkte
7.6.3. Abbau von Tierbeständen in Regionen mit Viehbesatz > 2,5 GV/ha Die Tierhaltung wird mindestens um 40 GV reduziert und umfasst mindestens ein komplettes Stallgebäude. Die Reduktion oder die vollständige Aufgabe des Tierbestandes darf längstens zwölf Monate vor dem jeweiligen Stichtag der Förderantragstellung erfolgt sein und ist spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Die Reduktion soll dauerhaft angelegt sein, muss aber mindestens über die Dauer der Zweckbindungsfrist erfolgen. Berücksichtigt werden ausschließlich Bestände aus niedersächsischen Ställen.	
a) Schweinehaltung	
– anteilige Reduktion (mindestens 40 GV)	20 Punkte
– vollständige Reduzierung (Aufgabe der Schweinehaltung)	30 Punkte
b) Rinderhaltung	
– anteilige Reduktion (mindestens 40 GV)	10 Punkte
– vollständige Reduzierung (Aufgabe der Rinderhaltung)	20 Punkte
c) Geflügelhaltung	
– anteilige Reduktion (mindestens 40 GV)	10 Punkte
– vollständige Reduzierung (Aufgabe der Geflügelhaltung)	20 Punkte

7.6.4. Investition in die Beschaffung einer mobilen/teilmobilen Molkerei	15 Punkte
7.6.5. Investition in die Beschaffung einer mobilen/teilmobilen Schlachteinheit	15 Punkte
7.6.6. ökologischer Warenbezug gemäß der Verordnung (EU) 2018/848	
– mit mehr als 50 % der Waren	10 Punkte
– ist gleich 100 % der Waren	15 Punkte
7.6.7. regionaler Warenbezug i. S. von Nummer 4.1.3	
– mit mindestens 55 % der Waren	5 Punkte
– mit mindestens 75 % der Waren	10 Punkte
– mit mindestens 90 % der Waren	15 Punkte

Bei Punktgleichheit ist dem Antrag des umsatzschwächeren Unternehmens der Vorzug zu geben.

7.7 Die erfüllten Auswahlkriterien für Anträge nach Nummer 2.1 sind über Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid als Verpflichtung für die Antragsteller aufzunehmen. Ausgenommen sind die Kriterien der Nummern 7.6.1, 7.6.2, 7.6.4 und 7.6.5. Diese stellen auf eine Eigenschaft des Zuwendungsempfängers oder auf den zu fördernden Gegenstand ab.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung nach Nummer 2.1 erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Hierfür ist das mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Formular zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich nach dem Ausgabenerstattungsprinzip nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

Die Auszahlung der Zuwendung nach Nummern 2.2 erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Hierfür ist das mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Formular zu verwenden.

Die Auszahlung bei Projekten nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 erfolgt ausschließlich nach dem Ausgabenerstattungsprinzip nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

Bei Projekten nach Nummer 2.2.4 kann der Antragsteller die Mittel bis zu zwei Monate vor Auszahlung der fälligen Zahlung beantragen (vgl. Nummer 1.4 ANBest-P).

7.9 Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

7.10 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7.11 Die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni auf der Grundlage von Angaben der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte nach Nummer 2.2 und eine zusammenfassende Bewertung dieser Projekte vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.

7.12 Für Projekte nach Nummer 2.2.1 werden nach Artikel 9 AgrarGVO von der Bewilligungsbehörde Informationen über jede Einzelbeihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der EU-Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden. Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 AgrarGVO vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung zehn Jahre lang aufzubewahren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.